

Meine Herren, ich bin damals nach Hamm gefahren, um Herrn Mildner zu sagen, ich verstehe seine Beschwerden und seine Wünsche; er werde aber auch verstehen, was uns wünschen lassen müsse, ein lebenskräftiges Sortiment zu erhalten. Ich habe ihm gesagt, daß auch er wahrscheinlich Schmerz empfinden würde, wenn eines Tages aus Hamm jedes Sortiment verschwände; er würde vielleicht seine juristische Literatur noch bekommen, aber die andere nicht mehr. Im Laufe dieser Unterhaltung haben wir uns dann darüber verständigt, was etwa zu tun sei. Er kannte den § 12 der Verkaufsordnung, und ich sagte ihm: Ja, danach wären uns Ausnahmen zu machen erlaubt, und zu diesen Ausnahmen hätten wir auch den Reichsgerichtsrätekommentar zum BGB. gerechnet; zu diesen Ausnahmen möchten wir aber beispielsweise nicht den Staub zählen, weil das bandweise erschienene Werk durch das Sortiment geliefert sei und wir dessen Bemühungen jetzt, wo das Werk noch nicht abgeschlossen sei, nicht durchkreuzen dürften. In der weiteren Unterredung erklärte ich dann, daß wir, im Einklang mit dem § 12, uns von ihm vorgelegte Wünsche daraufhin prüfen wollten, ob ein solcher Ausnahmefall vorläge, daß wir uns aber in solchen Fällen vorbehielten und darauf Wert legten, von der Freiheit des § 12, das Sortiment an diesen Geschäften teilnehmen zu lassen, Gebrauch zu machen. Ja, wir haben in jener Unterredung weiterhin — freilich nur erwägend und unter beiderseitigem Vorbehalt — die Anteilfrage ausgesprochen, die das Sortiment daran haben sollte. Ich hatte damals im ersten Augenblick gedacht, es sei vielleicht am besten, eine dahin zielende Regelung in die Hand des zuständigen Kreisverbandsleiters zu legen, bin aber in derselben Unterredung davon abgekommen, weil ich mir sagte, das sei eine Mühe, die man jener Instanz nicht zumuten könne.

Meine Herren, als ich von Hamm heimkam, da war ein Schreiben aus dem Reichsgericht bei uns eingetroffen. Darin sagte diejenige Stelle, die für diese Dinge zuständig ist: Mit den »Entscheidungen« ginge es buchhändlerisch so nicht weiter; wenn man dortseits auch nicht das Recht hätte, den Vertrag jetzt zu kündigen, so mache man uns doch darauf aufmerksam, daß ein Wandel gewünscht werde, und daß insbesondere auch die Teuerungszuschläge nicht mehr geduldet werden könnten. Ich bin alsbald — ich glaube, es war am 12. März — nach Leipzig gefahren und habe dort im Verlaufe sehr eingehender Beratungen unter anderem erklärt: Sie können sich darauf verlassen, der Zuschlag wird fallen, wenn nicht mit Zustimmung der Börsenvereinshauptversammlung, dann ohne sie. Als man darauf auf die Möglichkeiten hinwies, die der § 11 der Verkaufsordnung bietet, nämlich für den amtlichen Bezug den Buchhandel auszuschießen, habe ich gebeten, davon noch Abstand zu nehmen, und habe dazu auch die Zustimmung erlangt.

Von Leipzig heimkehrend, machte ich von dieser Unterredung auch Herrn Mildner Mitteilung und empfing in Wechsel von ihm einen Brief, datiert vom 17. März. — Ich war am 2. März bei ihm gewesen; er bestätigte mir die Richtigkeit meiner Niederschrift am 10. März und sagte in dem gleichen Briefe, sie hätten nun doch noch Wünsche wegen des Staubischen Kommentars und verschiedener anderer Werke. Auf diesen Brief antwortete ich, weil ich am 12. oder 13. März in Leipzig war, erst am 17. März. In Wechsel damit kam sein Brief gleichen Tages, worin er berichtete, sie hätten, da sie mehrere Tage ohne Antwort geblieben seien, nunmehr an alle Gerichte und richterlichen Verufe die Aufforderung ergehen lassen, die Sie vorhin im Kern von Herrn Dabelow gehört haben. Meine Herren, die Antwort, die von uns darauf ergangen ist, bestand zunächst in einem Telegramm vom 21. März, lautend:

Sind sehr bekümmert wegen soeben zur Kenntnis erhaltenen Umlaufschreibens 15. März, weil wir seinen Inhalt in wesentlichen Punkten nicht billigen und die darin geweckten Erwartungen nur teilweise werden erfüllen können.

Am gleichen Tage ging dann ein Brief von uns ab, den ich Ihnen nun doch verlesen muß, um jeder Entstellung vorzubeugen:

Berlin, den 21. März 1921.

Herrn

Oberlandesgerichtsrat Mildner

Hamm i. Westf.

Hochgeehrter Herr Oberlandesgerichtsrat!

Gleichzeitig trafen heute vormittag drei Briefe von Ihnen ein. Einer davon, datiert vom 18. März, mit der Bestellung auf 12 weitere Kommentare zum BGB., die in diesen Tagen zum Versand kommen werden; zwei Briefe vom 19. März, deren zweiter uns zu dem um die Mittagsstunde hier aufgegebenen Telegramm nachstehenden Wortlautes veranlaßte:

»Sind sehr bekümmert wegen soeben zur Kenntnis erhaltenen Umlaufschreibens 15. März, weil wir seinen Inhalt in wesentlichen Punkten nicht billigen und die darin geweckten Erwartungen nur teilweise werden erfüllen können  
Wissenschaft.«

Was uns in Ihrem Umlaufschreiben an die Behörden des Oberlandesgerichtsbezirks Hamm vom 15. März so sehr bekümmert, ist die Besorgnis, daß es uns unverschuldet Ihrer neugeschaffenen Organisation und dem Buchhandel gegenüber in eine mißliche Lage zu bringen droht. In unserer Unterredung vom 2. März hatten wir die Frage erörtert, ob und wie und in welchen Fällen die in der Verkaufsordnung vorgesehene Bezugsmöglichkeit auf die von Ihnen geplanten Maßnahmen anwendbar sei, und hatten dafür unter dem Vorbehalt der beiderseitigen Nachprüfung einen Lösungsversuch zu finden geglaubt, zu dem wir uns alsdann in unserem Briefe vom 7. März bekannten, der aber zunächst nur grundsätzlicher Art war, für die Praxis die Nachprüfung des Begriffs »größerer Partie« und »Ausnahmefall« ausdrücklich vorsah und der für seine Verwirklichung der ergänzenden Verständigung darüber bedurfte, welche Werke für solche Ausnahmen überhaupt in Frage kämen. Wohl hatten Sie auf die Entscheidungen des Reichsgerichts, auf den Kommentar der Reichsgerichtsräte zum Strafgesetzbuch und auf den Staubischen Kommentar zum Handelsgesetzbuch als auf solche Ausnahmefälle hingewiesen, ohne daß meinerseits dazu aber ermunternd, geschweige denn bejahend Stellung genommen worden wäre. Erst in Ihrem Briefe vom 10. März machen Sie in dieser Beziehung bestimmte Vorschläge und bitten um unsere Stellungnahme dazu. Auf diese Vorschläge konnten wir Ihnen aus gewiß stichhaltigen Gründen erst am 17. März antworten, und zwar mit dem in die Form der Bitte und Begründung eingekleideten Ausdruck des Bedauerns, Ihren Vorschlägen für die hierüber genannten Werke jetzt nicht stattgeben zu können. Leider haben Sie diesen Bescheid nicht abgewartet, dazu aber dem Rundschreiben des Oberlandesgerichts mit den Worten:

»es empfiehlt sich, die Entscheidungen bei den bisherigen Lieferanten abzubestellen«, eine für uns und für die Sache besonders gefährliche Klippe bereitet.

Dem was wird nun die Folge sein? Ohne Kenntnis des Umstandes, daß unsere Firma bei der Behandlung dieser Angelegenheit für eine die Interessen des Sortiments rücksichtsvoll wahrnehmende Regelung eingetreten ist, und in der Meinung, daß Ihr Umlaufschreiben im Einbernehmen mit uns hinausgegangen sei, wird das Sortiment gegen unseren Verlag die heftigsten, wenn auch objektiv unberechtigten Anklagen erheben. Und dann bleibt uns nichts anderes übrig, als den Sachverhalt aufzuklären und den Standpunkt unseres Briefes vom 17. März als denjenigen zu kennzeichnen, den wir vorläufig nicht verlassen können.

Es ist uns und ganz besonders demjenigen, der die mündlichen und brieflichen Verhandlungen mit Ihnen so gern gepflogen hat, und der sich seiner vom wechselseitigen Verständnis getragenen Begegnung mit Ihnen so gern erinnert, ganz außerordentlich leid, daß auf diese Weise eine Aktion, die allen Beteiligten zum Vorteil dienen sollte und hätte dienen können, nun wahrscheinlich Gegenstand der Mißdeutung und